

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 15: II 100-1

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 410

nachrichtlich:

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230,
IV 240, IV 250, IV 270, IV 280 P-Soz

IV 1, IV 3, IV 4, IV 5

Bearbeiter: Katy Klatt

Telefon: 0385 / 588-14292

AZ: IV 200e/H 1200-20252/008-003

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Klatt@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 29. Juli 2025

Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2025 und Vorbereitung der Bewirtschaftung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027; 2. Bewirtschaftungserlass 2025

Hausanschrift:

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-509 14770
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Die Ministerpräsidentin hat am 22. Juli 2025 mit einer Vierten Änderung des Organisationserlasses die Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten der Ministerien teilweise neu festgelegt. Die Veröffentlichung ist für den 11. August 2025 geplant. Die Strukturänderungen in der Landesverwaltung betreffen das Ministerium für Inneres und Bau (IM), das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung (FM) und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (SM).

Die geänderten Ressortzuständigkeiten haben zur Folge, dass haushaltsgesetzliche Ermächtigungen zwischen Einzelplänen umgesetzt werden müssen. Im Ergebnis der aufgabenbezogenen Umsetzungen bleibt der insgesamt bestehende Rahmen haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen unverändert.

Nachstehend finden sich Hinweise des Finanzministeriums zur haushaltsseitigen Umsetzung der Organisationsstruktur.

Für das laufende **Haushaltsjahr 2025** gilt Folgendes:

1. Haushaltsansätze, Stellen und haushaltsgesetzliche Ermächtigungen

a) Aufgabenübergang des Bereichs Digitalisierung der Landesverwaltung

Für den Aufgabenübergang des Bereichs Digitalisierung der Landesverwaltung vom IM zum FM bedarf es des Abschlusses einer **Verwaltungsvereinbarung gemäß § 50 LHO M-V** (siehe Anlage). Diese bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums (Abteilung 2 – Haushalt) und ist spätestens bis zum **30. September 2025** abzuschließen.

In dieser Verwaltungsvereinbarung ist der Übergang des Einzelplans 15 in Gänze zu regeln, insbesondere die notwendigen Schritte zur Übernahme der Aufgaben des bisherigen auf den künftigen BfH. Umsetzungen von einzelnen Kapiteln oder Titeln zu anderen Einzelplänen sind nicht erforderlich.

Die weiteren Umsetzungen vom Einzelplan 04 des IM zum Einzelplan 05 des FM bedürfen ebenfalls der Regelung in der Verwaltungsvereinbarung darüber, welche zusätzlichen Ausgaben, Planstellen und andere Stellen sowie haushaltsgesetzliche (Doppelbesetzungs-)Ermächtigungen das FM verfügen kann. Spiegelbildlich verpflichtet sich das abgebende IM die im Haushaltsplan 2024/2025 (Stand Nachtragshaushalt 2025) ausgebrachten Ermächtigungen zu Ausgaben, Planstellen und andere Stellen sowie haushaltsgesetzliche (Doppelbesetzungs-)Ermächtigungen nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

b) Aufgabenübergang des Bereichs Integration

Die Umsetzungen mit dem Aufgabenübergang des Bereichs Integration vom Einzelplan 10 des SM zum Einzelplan 04 des IM bedürfen ebenfalls den Abschluss einer **Verwaltungsvereinbarung gemäß § 50 LHO M-V**. Diese bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums (Abteilung 2 – Haushalt) und ist spätestens bis zum **30. September 2025** abzuschließen.

In der Verwaltungsvereinbarung ist insbesondere zu regeln, in welchem Umfang das IM über zusätzliche Ausgaben, Planstellen und andere Stellen sowie haushaltsgesetzliche (Doppelbesetzungs-)Ermächtigungen verfügen kann. Spiegelbildlich verpflichtet sich das abgebende SM die im Haushaltsplan ausgebrachten Ermächtigungen zu Ausgaben, Planstellen und andere Stellen sowie haushaltsgesetzliche (Doppelbesetzungs-)Ermächtigungen nicht in Anspruch zu nehmen.

Sofern die Bewirtschaftung von Titeln/Kapiteln außerhalb des neu zuständigen IM erfolgen muss oder in Fällen in denen beide Ministerien innerhalb eines Kapitels dieselben Titel bewirtschaften, ist zur Vermeidung von Haushaltsüberschreitungen Einvernehmen zwischen den Beauftragten für den Haushalt der betroffenen Ressorts über die Aufteilung der in den betroffenen Kapiteln und Titeln 2025 noch vorhandenen Mittel herzustellen.

c) Intendanzbereiche

In Folge der Neustrukturierung der Ressorts kann es notwendig sein, auch die entsprechenden Intendanzbereiche neu zu ordnen, d.h. Personal, Stellen oder haushaltsgesetzliche (Doppelbesetzungs-)Ermächtigungen zwischen den Ressorts zu übertragen. Aus dem allgemeinen Grundsatz des Zusammenhangs zwischen Personalausstattung und Aufgaben ("Personal folgt Aufgabe") und analog zu § 50 LHO ergibt sich, dass die betroffenen Ressorts ihr Intendanzpersonal grundsätzlich proportional zu den übergangenen Fachaufgaben zuordnen und übertragen.

Soweit Stellen oder haushaltsgesetzliche (Doppelbesetzungs-)Ermächtigungen für Fach- und Intendanzaufgaben übertragen werden, sind grundsätzlich auch pauschal 2 000 Euro pro Stelle an Sachausgaben zu übertragen. Die Ermittlung dieses pauschalen Richtwerts erfolgte aus dem Durchschnitt der Ausgaben der Ministerien in den Gruppierungen 511¹, 525² und 527³.

Sollte die Pauschale zu keinem sachgerechten Ergebnis führen, können die Beauftragten für den Haushalt der betroffenen Ressorts im Einvernehmen auch einen anderen Wert festlegen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn bei Anwendung der Pauschale der Haushaltsansatz für Sachausgaben aus 2025 überschritten würde.

e) Abordnung

Sofern die einzelplanübergreifenden Personalumsetzungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder vor Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung im Wege der Abordnung erfolgen, wird die Einwilligung gemäß Nummer 1 der VV zu § 50 LHO zur Weiterzahlung der Dienstbezüge durch die abordnenden Dienststellen durch das Finanzministerium für diese Fälle pauschal erteilt.

2. Rechte in ProFiskal

Soweit sich durch die Umstrukturierung der Landesverwaltung personelle Veränderungen hinsichtlich der Nutzer des Verfahrens ProFiskal ergeben und Erweiterungen/Einschränkungen der Zugriffsrechte notwendig werden, sind diese dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung

- IV 200a und IV 200c für das Planaufstellungsverfahren

und

- dem Landesamt für Finanzen (Vordruck ProFis 101) für den Haushaltsvollzug (vergleiche Nr. 1.3.1 der Arbeitsanweisung Mittelbewirtschaftung für Dienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Anwendung des HKR-Verfahrens ProFiskal – (AA-BEW))

mitzuteilen.

3. Neubestellung BfH und Übertragung von Anordnungsbefugnissen

Bei der Neubestellung von Beauftragten für den Haushalt und Übertragung von Anordnungsbefugnissen sind die Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 9 LHO sowie die Vorschriften der AA-BEW zu beachten.

¹ Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

² Aus- und Fortbildung

³ Dienstreisen

4. Aufstellung der Haushaltsrechnung 2025

Für die Aufstellung der Haushaltsrechnung 2025 weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass Zweifelsfragen im Zusammenhang mit veränderten Zuständigkeiten infolge der Umstrukturierung innerhalb der Landesverwaltung zwischen den Beauftragten für den Haushalt der betroffenen Einzelpläne zu klären sind.

5. Räumliche Unterbringung

Auf Grund der Änderung der Ressortzuständigkeiten ergeben sich auch Änderungen der Unterbringung für verschiedene Organisationseinheiten. Um einen Unterbringungsvorschlag erarbeiten zu können, sind dem Referat IV 410 die sich aus der Neuordnung von Mitarbeitenden ergebenden Unterbringungsbedarfe bis **spätestens 15. September 2025** zu melden. Sofern bereits seitens des Ressorts Vorstellungen zur Unterbringung entwickelt worden sind, bitte ich darum, diese ebenfalls mitzuteilen.

Die Organisation der notwendigen Umzüge erfolgt nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens auf Grundlage einer Beauftragung durch das Finanzministerium durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin.

6. IT-Infrastruktur

Notwendige Anpassungen der IT-Infrastruktur und -Ausstattung grundsätzlicher Art, die sich im Ergebnis der Umstrukturierung ergeben, sind mit dem Finanzministerium abzustimmen. Dieses wird auch die damit zusammenhängenden Ausgaben tätigen.

7. Zweifelsfragen bitte ich, grundsätzlich mit dem jeweils zuständigen Spiegelreferat des Finanzministeriums oder mit dem Landesamt für Finanzen direkt abzuklären. Für Fragen zur Unterbringung (Nummer 5) ist das Referat IV 410 Ansprechpartner. Für Fragen zur IT-Infrastruktur (Nummer 6) dient die Stabstelle für Digitalisierung des Finanzministeriums als Ansprechpartner.

Für die **Haushaltsjahre 2026/2027** gilt Folgendes:

Der im Kabinett beschlossene Regierungsentwurf zum Haushalt 2026/2027 bildet die Änderung des Organisationserlasses noch nicht ab. Diese Änderungen sollen im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens für die Haushaltsplanaufstellung 2026/2027 auf Grundlage der **Verwaltungsvereinbarung gemäß § 50 LHO M-V** (siehe Anlage) umgesetzt werden. Zudem sollen die in der Folge notwendigen Anpassungen bei den haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen erfolgen.

Die betroffenen Ressorts sind daher gehalten, diese bis spätestens **30. September 2025** abzuschließen.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

Anlage: Muster - Verwaltungsvereinbarung nach § 50 LHO M-V zum Übergang von Haushaltsmitteln und Stellen im Zusammenhang mit der „Vierten Änderung des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin“ vom 22. Juli 2025

**Verwaltungsvereinbarung nach § 50 LHO M-V
zum Übergang von Haushaltsmitteln und Stellen**

**im Zusammenhang mit
der „Vierten Änderung des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin“
vom 22. Juli 2025**

zwischen

dem Ministerium für Inneres und Bau – nachfolgend „abgebendes Ressort“

und

dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung – nachfolgend „aufnehmendes Ressort“ –

0. Allgemeines

Mit der Vierten Änderung des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin sind Strukturänderungen in der Landesverwaltung beschlossen worden.

Mit Wirkung zum [Datum, Hinweis: spätestens 30. September 2025] gehen die Aufgaben im Bereich Digitalisierung der Landesverwaltung vom abgebenden Ressort auf das aufnehmende Ressort über.

Mit dem Aufgabenübergang gehen die entsprechenden Haushaltsmittel und Stellen gemäß § 50 LHO auf das aufnehmende Ressort über. Das Finanzministerium wird auf dieser Grundlage Anpassungen am Regierungsentwurf 2026/2027 veranlassen.

1. Stellen, (Doppelbesetzungs-)Ermächtigungen und Personalausgaben

Der Übertragung von Stellen und haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen zur Stellenbesetzung (Doppelbesetzungs-)Ermächtigungen) sowie der Personalausgaben liegen die Informationen des abgebenden Ressorts vom [Datum; Hinweis: spätestens 30. September 2025] zu:

- Haushaltsermächtigungen,
- Arbeitsplätzen und Dienstposten,
- Haushaltsmitteln (Personalausgaben) sowie
- den Beschäftigten

zu Grunde.

[individuelle Erläuterungen zu den erforderlichen Schritten, Meilensteinen]

1.1 Stellen und (Doppelbesetzungs-)Ermächtigungen

Die Stellen werden wie in der dieser Vereinbarung als **Anhang 1 a** (Excel-Tabelle) beigefügten Auflistung übertragen.

Die aktuell in Anspruch genommenen (Doppelbesetzungs-)Ermächtigungen des abgebenden Ressorts werden wie in der dieser Vereinbarung als **Anhang 1 b** (Excel-Tabelle) beigefügten Auflistung dem aufnehmenden Ressorts übertragen.

[Die im Ergebnis der Übertragungen notwendigen Strukturanpassungen des Stellenplans sind im **Anhang 1 c** aufzuführen.]

1.2 Personalausgaben

Die stellen- und aufgabenbezogenen Personalausgaben inklusive der Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds (Titel 981.55) werden wie in der dieser Vereinbarung als **Anhang 2** beigefügten Auflistung übertragen.

[individuelle Erläuterungen]

2. Sachausgaben

2.1 Stellenbezogene sächliche Verwaltungsausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben mit Bezug zu übertragenen Stellen oder (Doppelbesetzungs-) Ermächtigungen werden wie in der dieser Vereinbarung als **Anhang 2** beigefügten Auflistung übertragen.

[individuelle Erläuterungen]

2.2 Aufgabenbezogene Ausgaben und Sachausgaben

Aufgabenbezogene Ausgaben und Sachausgaben werden wie in der dieser Vereinbarung als **Anhang 2** beigefügten Auflistung übertragen.

[individuelle Erläuterungen; Regelungen zum Übergang/ der Übergabe von Verträgen und zahlungsbegründenden Unterlagen]

3. Unterbringung, Arbeitsplatzausstattung, Informationstechnik, Sonstiges

3.1 Unterbringung

Hinsichtlich der Unterbringung von Dienststellen wird Folgendes vereinbart:

[individuelle Erläuterungen]

3.2 Arbeitsplatzausstattung

Hinsichtlich der Arbeitsplatzausstattung wird Folgendes vereinbart:

[individuelle Erläuterungen]

3.3 Informationstechnik

Hinsichtlich der Arbeitsplatzausstattung wird Folgendes vereinbart:

[individuelle Erläuterungen]

3.4 Sonstiges (z.B. Parkplätze, Registratur/Akten)

[individuelle Erläuterungen]

4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am [Datum, Hinweis: spätestens 30. September 2025] in Kraft.

Schwerin, XX.XX.2025

BfH der abgebenden OEH

BfH der aufnehmenden OEH

